

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1924

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 23. Oktober 1924.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen: 250) Besoldungsgesetz; 251) Kirchliche Amtshandlungen; 252) Jungmännervereine; 253) Entfernung und Veräußerung von Grabdenkmälern; 254) Kolportage; 255) Glockenberatungsstelle; 256) Flugblatt „Christentum und Kirchtum“; 257) Bilderbote für das evangelische Haus; 258) Kirchliches Jahrbuch 1924; 259) Kollekte für die Ferienverschickung erholungsbedürftiger Kinder; 260) Himmelfahrtskollekte. — II. Personalveränderungen: 260) bis 263).

Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

I. Bekanntmachungen.

250) G.-Nr. III. 5814.

Besoldungsgesetz.

Aus der Bekanntmachung betr. Besoldungsgesetz für die Staatsbeamten in Mecklenburg-Schwerin vom 28. August 1924 in der seit dem 1. Juni 1924 gültigen Fassung des Besoldungsgesetzes vom 19. Mai 1920 werden die folgenden Bestimmungen, die auf die Besoldung der Pastoren sinngemäße Anwendung finden, bekanntgegeben.

Aus § 1.

Das der Berechnung des Ruhegehaltes zugrunde zu legende Dienst Einkommen der Staatsbeamten besteht, unbeschadet der Bestimmungen des Staatshaushaltsplans, aus:

- a) dem Grundgehalt,
- b) dem Ortszuschlag.

Neben diesem Dienst Einkommen erhalten die Beamten:

- aa) Kinderzuschläge und Frauenzuschlag;
- bb) Steuerzuschläge.

I. Grundgehalt.

§ 4.

Die Grundgehälter der festangestellten Beamten werden, soweit nicht Einzelgehälter vorgesehen sind, nach Dienstaltersstufen geregelt.

Sie steigen von zwei zu zwei Jahren bis zur Erreichung des Höchstgehalts. Die Dienstalterszulagen werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

Aus § 5.

Das Besoldungsdienstalter der planmäßigen Staatsbeamten beginnt mit dem Tage der Anstellung in der jeweiligen planmäßigen Stelle, soweit nicht auf Grund dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist. Von diesem Zeitpunkt ab sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben im Anfangsgehalt und für das Aufsteigen in die höheren Gehaltsstufen zu rechnen. Als Tag der planmäßigen Anstellung gilt der Tag, von dem ab das Dienst Einkommen der Stelle bezogen wird.

Aus § 7.

Bei Übertritt aus einer Besoldungsgruppe in eine höhere erhält der Beamte stets den nächsthöheren Gehaltsfuß. Er verbleibt in ihm die volle, für das weitere Aufsteigen im Gehalt vorgeschriebene Zeit. Wäre er jedoch in der verlassenen Besoldungsgruppe schon vor Ablauf dieser Zeit in den nächsthöheren Gehaltsfuß aufgestiegen und damit in den Bezug eines Gehalts gelangt, das über das ihm in der neuen Gruppe gewährte hinausgeht oder ihm gleichkommt, so steigt er auch in der neuen Besoldungsgruppe in den nächsthöheren Gehaltsfuß bereits zu derselben Zeit, zu der er in der verlassenen Gruppe aufgestiegen sein würde.

Das Besoldungsdienstalter darf, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, bei einem Übertritt in die nächsthöhere Besoldungsgruppe nicht um mehr als vier Jahre, beim Übertritt aus Gruppe XII in Gruppe XIII nicht um mehr als sechs Jahre verkürzt werden. Werden bei einer Beförderung Besoldungsgruppen übersprungen, so ist das Besoldungsdienstalter so festzusetzen, wie wenn der Beamte zunächst in die dazwischenliegenden Gruppen eingetreten wäre.

Aus § 8.

Dienstalterszulagen werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

II. Ortszuschlag.

Aus § 11.

Die festangestellten Beamten erhalten, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz im Deutschen Reich haben, einen Ortszuschlag.

Aus § 12.

Bei Einräumung einer Dienstwohnung wird diese dem Beamten auf seine Dienstbezüge angerechnet.

§ 14.

Der Bemessung des Ruhegehalts wird der Ortszuschlag für Ortsklasse B zugrunde gelegt, und zwar auch dann, wenn der Beamte einen Ortszuschlag nicht oder nur teilweise bezieht.

Abgesehen von der Berechnung des Ruhegehalts gilt der tatsächlich bezogene Ortszuschlag als Bestandteil des Gehalts, soweit nichts anderes bestimmt ist.

III. Rinderzuschläge und Frauenzuschlag.

Aus § 15.

Die Beamten erhalten für jedes unterhaltsberechtigte Kind einen Rinderzuschlag. Dieser beträgt für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre monatlich sechzehn Goldmark, bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre monatlich achtzehn Goldmark und bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre monatlich zwanzig Goldmark.

Der Rinderzuschlag wird jedoch für Kinder vom sechzehnten bis zum einundzwanzigsten Lebensjahre nur gewährt, wenn sie

1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftigen gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden, oder wenn sie wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, und wenn sie
2. eigenes Einkommen nicht haben, oder wenn das eigene Einkommen des Kindes den Rinderzuschlag einschließlich des Steuerzuschlags nicht übersteigt; übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den Betrag des Rinderzuschlags einschließlich des Steuerzuschlages, ohne das Doppelte dieses Betrages zu erreichen, so wird der Rinderzuschlag nur zur Hälfte gewährt; erreicht oder übersteigt das eigene Einkommen des Kindes das Doppelte des Rinderzuschlages einschließlich des Steuerzuschlages, so fällt der Rinderzuschlag fort.

Unterhaltsberechtigt im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. eheliche Kinder,
2. durch nachfolgende Ehe legitimierte und für ehelich erklärte Kinder,
3. an Kindes Statt angenommene Kinder,
4. Stiefkinder, die in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind.

Für dasselbe Kind ist stets nur einmal der Rinderzuschlag zu zahlen.

Die Rinderzuschläge fallen fort mit dem Ablauf des Vierteljahrs, in dem das für den Wegfall des Zuschlages maßgebende Ereignis sich zugetragen hat.

§ 15 a.

Die verheirateten Beamten erhalten für die unterhaltsberechtigte Ehefrau einen Frauenzuschlag von monatlich zehn Goldmark. Einen gleichen Zuschlag erhalten verwitwete Beamte, wenn sie im eigenen Hausstand für den vollen Unterhalt von Kindern aufkommen, für die nach § 15 ein Rinderzuschlag zu zahlen ist.

IV. Steuerzuschläge.

§ 16.

Zur Anpassung des Grundgehalts, des Ortszuschlages, der Rinderzuschläge und des Frauenzuschlages der festangestellten Beamten, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Deutschen Reich haben, an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage ist den Beamten ein veränderlicher Steuerzuschlag zu gewähren. Art und Höhe des Steuerzuschlages werden durch den Haushaltsplan bestimmt.

V. Gemeinsame Vorschriften.

Aus § 18.

Mit einem Amte verbundene Nebenbezüge, namentlich freie Verpflegung, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel, Dienstkleidung, Jagdnutzung, Nutzung von Dienstgrundstücken, Dienstgärten und dergleichen, werden dem Beamten mit einem angemessenen Betrag auf das Dienst Einkommen angerechnet. Die Höhe dieses Betrages stellt das Fachministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium nach den vom Staatsministerium aufzustellenden allgemeinen Grundsätzen fest.

§ 23.

Die Beamten sind verpflichtet, Bezüge, die zu Unrecht gezahlt sind, zurückzuerstatten.

Wegen des Anspruchs auf solche Rückzahlungen ist die Aufrechnung gegen Ansprüche auf Dienst einkünfte, Wartegelder, Ruhegehälter, Kinderzuschläge, Frauenzuschlag und Steuerzuschläge zulässig.

Dienstbezüge der Beamten, die infolge irrtümlicher Berechnung zu Unrecht zuviel gezahlt sind, können nur binnen 3 Jahren nach der Zahlung zurückgefordert werden.

Die zurzeit geltenden Grundgehälter, Ortszuschläge, Kinderzuschläge und Frauenzuschläge sind im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 9 d. Jz., Verfügung 136, S. 112 bis 114, veröffentlicht.

Schwerin, den 11. Oktober 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

251) G.-Nr. III. 5896.

Kirchliche Amtshandlungen.

Nach dem Ergebnis der Umfrage vom 12. April 1924 waren am 1. April 1924 im Lande vorhanden:

- a) 68 ungetauft gebliebene Kinder,
- b) 192 Paare, die die Trauung verschmähten,
- c) 304 Paare, denen die Trauung versagt werden mußte.

In dem Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März sind 2 Kinder ungetauft geblieben, 7 Paare haben die Trauung verschmäht und 2 Paaren hat die Trauung versagt werden müssen.

Schwerin, den 14. Oktober 1924.

Der Oberkirchenrat.

Im weiteren Verlauf der Umfrage vom 12. April d. Jz. wünscht der Oberkirchenrat zu erfahren:

1. Ob und welche von den Kindern, deren Taufe bis zum 1. April 1924 geweigert war, etwa nachträglich getauft worden sind?

2. Ob und welche von den Paaren, welche bis zum 1. April 1924 die Trauung verschmäht haben, sich bis zum 30. September 1924 haben nachträglich trauen lassen?
3. Wieviele und welche Paare in jeder Parochie in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September 1924 die Trauung verschmäht haben? aus welchen Gründen die Trauung abgelehnt ist? welchen Lebensverhältnissen die Weigernden angehören?
4. Ob und in welchen Fällen in jeder Parochie in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September 1924 Paaren, welche die Zivilehe eingingen, die Trauung hat versagt werden müssen? aus welchen Gründen die Trauung versagt worden ist? welchen Lebensverhältnissen die betreffenden Paare angehören?
5. Ob und wievielen Paaren, denen früher die Trauung versagt war, dieselbe nachträglich gewährt worden ist?
6. Ob und wieviele Fälle der Weigerung der Taufe in jeder Parochie in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September 1924 vorgekommen sind? und aus welchen Gründen die Taufe geweigert ist? welchen Lebenskreisen die Weigernden angehören?

Es wird bemerkt:

- a) Über Fälle der Weigerung usw., welche sich noch in der Schwebe befinden (z. B., wenn bei Taufen die 10 Wochen der Tauffrist und Bedenkzeit mit dem 30. September 1924 noch nicht abgelaufen sind), ist für jetzt noch nicht zu berichten. Solche Fälle würden bei der späteren Zählung zu berücksichtigen sein.
- b) Pastoren, in deren Parochie Fälle der zu 1 bis 6 bezeichneten Art in den besagten Zeiträumen nicht vorgekommen sind, brauchen auf diese Anfrage nicht zu antworten.
- c) Dagegen haben Pastoren, in deren Parochie solche Fälle während der gedachten Zeiträume vorkamen, ihre Antwort bis zum 15. November d. J. direkt an den Oberkirchenrat gelangen zu lassen.

Schwerin, den 14. Oktober 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

252) G.-Nr. III. 5576.

Jungmänner-Vereine.

Der Landesverband der Evangelischen Jungmänner-Vereine beider Mecklenburg hat das folgende Schreiben an den Oberkirchenrat gerichtet:

„Die vor längerer Zeit im Kirchlichen Amtsblatt vom Oberkirchenrat an die Herren Pastoren gegebene Empfehlung, sich der männlichen Jugend anzunehmen, hat in manchen Orten unseres Landes, wo wir es beobachten konnten, eine erfreuliche Aufnahme gefunden. Wir begreifen aber immer wieder der Tatsache, daß manche Vereine in der Gefahr stehen, eigene Wege zu gehen. Sie sind keiner Spezialorganisation angeschlossen und entbehren natürlich dann auch der Richtlinien

einer solchen Zentralstelle und geraten gar leicht auf Abwege. Wir bitten daher ergebenst, der Oberkirchenrat wolle im Kirchlichen Amtsblatt empfehlend hinweisen auf unseren Verband und die Herren Pastoren er-suchen, sich bei Neugründungen von Jungmänner-Vereinen entweder mit unserem Vorsitzenden, dem Kammerherrn von Engel in Neustrelitz, Tiergartenstraße 14, oder unserem Landesjugendwart Hans Riechhof in Schwerin, Anastasiasträße 3, ins Benehmen zu setzen. Es dürfte im Interesse der Landeskirche sein, daß die in Vereinen gesammelten jungen Männer eine einheitliche Führung haben und somit der Gefahr der Sekte aus dem Wege gehen.“

Der Oberkirchenrat gibt den Herren Pastoren von diesem Schreiben Kenntnis und empfiehlt den Anschluß bestehender oder neu gegründeter Jungmänner-Vereine und Posaunenchorre an den Landesverband der Evangelischen Jungmänner-Vereine. Von Neugründung solcher Vereine ist dem Oberkirchenrat Mitteilung zu machen.

Schwerin, den 1. Oktober 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

253) G.-Nr. III. 5127.

Entfernung und Veräußerung von Grabdenkmälern.

Der Oberkirchenrat sieht sich unter Hinweis auf die §§ 4, 7, 14, 15 des Entwurfes einer Kirchhofordnung (Amtsblatt 1923 Nr. 1) zu der Bemerkung veranlaßt, daß eine Entfernung und Veräußerung von Grabdenkmälern selbst nach Ablauf der durch die Friedhofordnungen bestimmten Ruhefristen in denjenigen Fällen unzulässig ist, in denen die Grabstätten noch durch Ungehörige gepflegt werden. Die Ungehörigen sind vielmehr in solchen Fällen auf die ihnen durch § 7 eröffnete Möglichkeit eines Neuerwerbs der Grabstätten aufmerksam zu machen. Im übrigen dürfen auch bei ungepflegten Gräbern und verfallenden Denkmälern Einebnung und Veräußerung erst dann vorgenommen werden, wenn ein öffentlicher Aufruf in einer vielgelesenen Zeitung des Landes, ohne Erfolg geblieben ist, oder wenn durch Erkundung bei der Ortsbehörde einwandfrei festgestellt ist, daß Ungehörige oder Erbberechtigte nicht mehr vorhanden sind.

Schwerin, den 27. September 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

254) G.-Nr. III. 5759.

Kolportage.

Aus gegebener Veranlassung macht der Oberkirchenrat die Herren Pastoren darauf aufmerksam, daß die Kolportage von Schriften nur erlaubt ist, wenn der Kolporteur einen Wandergewerbefchein der Landessteuerdirektion vorzeigen kann, in dem die Schriften genannt sind, deren Vertrieb im Umherziehen ihm

gestattet ist, und daß der Vertrieb nur solcher Schriften nach § 56 Ziffer 12 der Gewerbeordnung zulässig ist, die nicht in sittlicher oder religiöser Beziehung Argerniß zu geben geeignet sind.

Die Herren Pastoren wollen die Kirchenältesten auf diese Bestimmungen hinweisen und mit ihnen zusammen darauf achten, ob besonders diejenigen Kolporteurs, die religiöse Schriften feilhalten, einen Wandergewerbeschein besitzen, auf dem alle angebotenen Schriften vermerkt sind. Auch geben die genannten Bestimmungen eine Handhabe, gegen Kolporteurs einzuschreiten, die sittlich anstößige Schriften anbieten. In allen Fällen, die Anlaß zur Beunruhigung geben, ist unter Mitteilung genauer Angaben an den Oberkirchenrat zu berichten, damit dieser das Weitere veranlassen kann.

Schwerin, den 10. Oktober 1924.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

255) G.-Nr. III. 5198.

Glockenberatungsstelle.

Der Oberkirchenrat weist wiederholt darauf hin, daß alle Schreiben an die Glockenberatungsstelle mit folgender Anschrift zu versehen sind:

An die Registratur III des Oberkirchenrats
(für die Glockenberatungsstelle)

Schwerin (Mecklb.)

Königstr. 19.

Es ist unbedingt erforderlich, daß die angegebene Anschrift auf alle Schreiben an die Glockenberatungsstelle gesetzt wird, damit ein geordneter Geschäftsgang ermöglicht wird. Reinenfalls sind für die Glockenberatungsstelle bestimmte Schreiben an die persönliche Anschrift eines der Mitglieder der Glockenberatungsstelle zu richten.

Schwerin, den 3. Oktober 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

256) G.-Nr. III. 5738.

Flugblatt „Christentum und Kirchentum“.

Im Verlage des Evangelischen Presseverbandes Mecklenburg ist ein Flugblatt „Christentum und Kirchentum“ erschienen. Ein Exemplar liegt jeder Nummer dieses Amtsblattes bei. Ein Flugblatt mit gleichem Titel ist in verschiedenen Gemeinden des Landes vertrieben worden. Da in diesem Flugblatt, das ausgesprochen kirchenfeindliche Tendenzen verfolgt, Behauptungen über die Kirche aufgestellt werden, die nicht unwidersprochen bleiben können, ist das anliegende Flugblatt herausgegeben worden, das also zunächst der Widerlegung der Behauptungen des gleichnamigen kirchenfeindlichen Flugblattes dienen soll. Dar-

über hinaus aber hat es den Zweck, aufklärend im Kampfe gegen die Sekten und vorbeugend gegen die von dieser Seite drohenden Gefahren zu wirken. Der Oberkirchenrat vertraut, daß die Herren Pastoren sich die Verbreitung des anliegenden Flugblattes in allen Gemeinden angelegen sein lassen. Es wird völlig kostenlos vom Evangelischen Preßverband Mecklenburg in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren an die Kirchengemeinden abgegeben. Die Herren Pastoren wollen möglichst umgehend Bestellungen auf das Flugblatt unter Angabe der gewünschten Anzahl von Exemplaren an Herrn Pastor Albrecht in Gehlsdorf richten. Es bleibt den Herren Pastoren überlassen, in welcher Weise sie für Verbreitung des Flugblattes sorgen wollen. Es empfiehlt sich, das Flugblatt an den Kirchentüren verteilen zu lassen, es den Gemeindeblättern beizulegen oder es durch freiwillige Hilfskräfte in den Häusern verteilen zu lassen.

Schwerin, den 8. Oktober 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

257) G.-Nr. III. 5647.

Bilderbote für das evangelische Haus.

Der Evangelische Preßverband für Deutschland, E. V., in Berlin-Steglitz, Beynestr. 8, gibt seit Juli d. Jz. ein illustriertes Blatt, „Bilderbote für das evangelische Haus“, als Beilage für Sonntags- und Gemeindeblätter heraus, wobei er den Zweck verfolgt, „in Ergänzung des geschriebenen Wortes das kirchliche Gesamtbewußtsein durch Anschauung zu beleben.“ Der Verband hat sich an den Kirchenausschuß mit der Bitte gewandt, „den hohen Kirchenregierungen nahelegen, durch Darreichung geeigneten Bildmaterials aus dem Bereich der betreffenden Kirchengebiete sowie durch Empfehlung das zukunftsvolle Unternehmen, das in der kurzen Zeit seines Bestehens bereits 300 000 Leser gewonnen hat, zu fördern.“ Insbesondere wäre der Verband dankbar, wenn fesselnde Bilder aus dem kirchlichen Leben der Gegenwart ihm zur Veröffentlichung überlassen werden, ehe sie anderweitig in Zeitschriften erscheinen.

Der Oberkirchenrat verweist auf die Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 14 d. Jz., S. 181 f., Verf. 210, und ersucht die Herren Pastoren, ihnen geeignet erscheinende Bilder aus dem kirchlichen Leben, wie Bilder von neu-geweihten kirchlichen Gebäuden, von kirchlichen Tagungen, Versammlungen und Umzügen, mit kurzem begleitenden Text an den Oberkirchenrat einzusenden, damit diese Bilder zwecks ev. Veröffentlichung im „Bilderboten für das evangelische Haus“ an den Evangelischen Preßverband Deutschland weitergegeben werden können.

Der Oberkirchenrat empfiehlt den „Bilderboten“ nochmals nachdrücklichst als Beilage für Gemeindeblätter. Eine Reihe von Gemeinden ist dieser Anregung bereits mit erfreulichem Erfolge nachgekommen.

Schwerin, den 7. Oktober 1924.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

258) G.-Nr. III. 5903.

Kirchliches Jahrbuch 1924.

Der Oberkirchenrat macht empfehlend auf den soeben bei Bertelsmann in Gütersloh erschienenen 51. Jahrgang des von Oberkonsistorialrat Prof. D. Schneider herausgegebenen Jahrbuchs 1924 aufmerksam. Das Kirchliche Jahrbuch ist nunmehr wieder in alter Fülle und in Vollzähligkeit der einzelnen Kapitel erschienen, einschließlich der kirchlich-sozialen Chronik. Voran steht ein Artikel über „Kindergottesdienst und Sonntagsschule“ aus Anlaß der 100jährigen Wiederkehr der Tage, in denen J. G. Ouden die Hansestädte aufsuchte und die Anregung zur Gründung von Sonntagsschulen für verwahrloste Kinder gab. Es folgen sodann die Abschnitte über Gemeinde und Gemeindeorganisationen, Innere Mission, Heidenmission, Judenmission, kirchliche Statistik, innerkirchliche Evangelisation, evangelisches Auslandsdeutschtum, Vereine, Kirche und Schule, kirchlich-soziale Chronik, kirchliche Zeitslage und Personalstand.

Schwerin, den 14. Oktober 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

259) G.-Nr. III. 5467.

Kollekte für die Ferienverschickung erholungsbedürftiger Kinder.

Die Erträge der direkt an das Landeswohlfahrtsamt eingesandten Kirchenkollekten für die Ferienverschickung erholungsbedürftiger Kinder haben zusammen 15 383,06 Mark ergeben. Diejenigen Pastoren, die die Kollektenerträge an Ortsausschüsse abgeführt haben, werden ersucht, den Kollektenertrag hierher zu melden, damit das Gesamtergebnis festgestellt werden kann. Sollte die Kollekte nicht abgehalten sein oder Beträge nicht erbracht haben, so ist gleichfalls darüber hierher zu berichten.

Schwerin, den 29. September 1924.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

260) G.-Nr. III. 5302.

Himmelfahrtskollekte.

Die Himmelfahrtskollekte für Innere Mission hat den Betrag von 3870,11 Mark erbracht.

Schwerin, den 10. Oktober 1924.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

II. Personalveränderungen.

261) G.-Nr. I. 4685.

Der Pastor Hermann Rruhöffer in Bielist ist am 15. Sonntag nach Trinitatis, dem 28. September d. J., durch den Landesuperintendenten D. Kliefoth in das ihm verliehene Amt an den Gemeinden Tarnow und Boitin eingeführt worden.

Schwerin, den 4. Oktober 1924.

262) G.-Nr. III. 5826.

In Waren ist am 12. d. Mtz. Pastor Ribcke (Holzendorf) mit Stimmenmehrheit gewählt.

Schwerin, den 13. Oktober 1924.

263) G.-Nr. III. 5901.

Das theologische Amtsexamen haben im Michaelis-Termin d. J. bestanden:

1. cand. theol. Bahr, zurzeit in Parkentin,
2. Vikar Dittmann in Warnemünde,
3. Vikar Güzmer in Hagenow,
4. Vikar Holz in Neustadt,
5. Vikar Huhn in Parchim,
6. Vikar Langmann in Gr. Upahl.

Schwerin, den 15. Oktober 1924.